Öffentliche Bekanntmachung Nr. 3 / 2024

Kriftel
Obstgarten des Vordertaunus

Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Kriftel

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 2. März 2023 (BGBl. I S. 1690), in Verbindung mit dem § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert am 12. November 2013 (GVBl. I S. 640), wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Kriftel vom 1. April 2015 in der Fassung vom 1. Juli 2022 wird durch Nachtrag wie folgt neu gefasst:

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen
zusammen.

1.	Der Grundpreis beträgt	4,10 €
2.	Fahrpreis pro Kilometer	
2.1	an Werktagen zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr	2,30 €
2.2	an Werktagen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr	2,40 €
2.3	an Sonn- und Feiertagen	2,40 €
3.	Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten; die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt nach 8,57 Sekunden 0,10 €)	42,00 €
	Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.	

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 15. Februar 2024 in Kraft.

65830 Kriftel, 9. Februar 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

Christian Seitz
Bürgermeister